

13775.	Weber in Leipzig.	Kirchenmusik, die, 1c. (Flieg. Bl. f. Musik 4. — Süddeutsche. Musikztg. 40.)	13787.	Wengler in Leipzig.	Deklamationen, ernste. (Württemb. Schul- wochenbl. 38. — Sächs. Schulztg. 41.)
13776.	— — —	Tschudi, d. Thierleben der Alpenwelt. (Schles. Ztg. 222. — Bl. f. lit. Unter- haltung 41.)	13788.	Wiegandt & Grieben in Berlin.	Neander, wissensch. Abhandlg., herausg. v. Jacobi. (Dtsche. Zeitschr. f. christl. Wissensch. 30, 31.)
13777.	— — —	Volkskalender f. 1854. (Volkstztg. 149.)	13789.	— — —	Schneider, Luther's kl. Katechismus. (Ebend. 39.)
13778.	Weidmann'sche Buchh. in Leipzig.	Aristophanes' ausgew. Komödien, erkl. v. Kock. (Pädag. Revue 9.)	13790.	Wigand in Göttingen.	Besser, d. Benugung d. ersten Lebens- tage des Säuglings. (Götting. gel. An- zeigen 157.)
13779.	— — —	Aeschyli tragoediae, ed. Hermann. (Rhein. Museum. IX. 2.)	13791.	D. Wigand in Leipzig.	Aus d. Tagebuche eines Soldaten. (Bl. f. lit. Unterh. 41.)
13780.	— — —	Bencke, mittelhochdtchs. Wörterbuch. (Ztschr. f. d. Archive II. 3.)	13792.	— — —	Rehrlein, dtshs. Lesebuch. (Ztschr. f. d. Gymnasialw. 9.)
13781.	— — —	Philodemi de vitiiis liber decimus, ed. Sauppe. (Ztschr. f. d. Gymnasialw. 9.)	13793.	Wohlgemuth in Berlin.	Kurz, Geschichte d. alten Bundes. (Neu- ter, Repert. 10.)
13782.	— — —	Virgil's Gedichte, erklärt v. Ladewig. (Ebend.)	13794.	— — —	Storr, Beicht- und Communionbuch. (Ebend.)
13783.	F. O. Weigel in Leipzig.	Hartmann, die Kinderkrankheiten 1c. (Schmidt's med. Jahrb. 10.)	13795.	— — —	Türcke, d. Portenser. (Magdeb. Corre- spondent 230.)
13784.	— — —	Stirling, das Klosterleben Karl's V., v. Kaiser. (Gersdorf's Repert. 18.)	13796.	Wöller in Leipzig.	Winter, d. Denks, Sprech- u. Schreib- schüler. (Pädag. Revue 9.)
13785.	— — —	Zuchold, additamenta ad Pritzelii Thes. liter. botan. (Hamb. lit. u. fr. Bl. 76.)	13797.	v. Zabern in Mainz.	Nägele, Lehrb. d. Geburtshülfe. (Schmidt's med. Jahrb. 10.)
13786.	Weigmann in Schweid- nitz.	Tschirch, 20 zweistimm. Gesänge. (Cu- terpe 6.)			

Nichtamtlicher Theil.

Rechtliches Gutachten,
verschiedene Fragen des literarischen Verkehrs betreffend.
(Schluß.)

II.

Beantwortung der zweiten Frage.

Aus diesem Ergebniß folgt mit größter Bestimmtheit, daß der Erwerber eines oder mehrerer Exemplare eines literarischen oder artistischen Werkes, ohne Verlagsrecht ganz entschieden nicht befugt ist, neue Ausgaben von den erworbenen Vervielfältigungen zu veranstalten, oder auch nur die erworbenen Exemplare als neue Ausgabe zu bezeichnen und in den Handel zu bringen.

Die Rechtfertigung dieser Ansicht ist in dem Sage enthalten, welcher zugleich logisch und rechtlich ist, daß Niemand den Titel und die Grenzen seines Erwerbes willkürlich und einseitig verändern kann. Gehört aber die Befugniß zur Verbreitung eines Werkes auf dem Wege des Handels wesentlich zu den Bestandtheilen des Verlagsrechtes, so darf sich dieses Rechtes Niemand anmaßen, der es nicht auf rechtmäßigem Wege erworben hat. Andererseits erwirbt der Käufer einer noch so großen Zahl von einzelnen Exemplaren eben nur das Eigenthum an diesen Exemplaren, aber auch nicht das entfernteste Recht in Beziehung auf die Art und Weise der Vervielfältigung selbst.

In völliger Uebereinstimmung hiermit ist von der Gesamtheit des Buchhandels in §. 7 der oberwähnten Vorschläge, der Grundsatz aufgestellt worden, daß wer ein oder mehrere Exemplare eines durch Abdruck oder auf irgend eine andere Weise vervielfältigten literarischen oder artistischen Geisteserzeugnisses erwirbt, ein volles Eigenthum nur an der körperlichen Substanz der erworbenen Exemplare erlangen soll.

Auf der entgegengesetzten Annahme beruht, wie bekannt, die Rechtfertigung des Nachdrucks und sie beweist deshalb gar nichts, weil sie zu viel beweist.

Dem steht auch nicht entgegen, wenn der Senat zu Hamburg, lediglich die Unwahrheit der gemachten Angaben und nicht den Eingriff in ein unter dem Schutze des Gesetzes bestehendes Recht in das Auge fassend, die widerrechtliche Speculation aus dem Grunde für zulässig erklärt, weil dieselbe keine pecuniäre Uebervortheilung des Publicums zur Folge gehabt habe. Eine solche Entscheidung kann nur durch Verkennung des hier in Frage kommenden Rechtspunktes erklärt werden, denn es handelt sich nicht um eine Uebervortheilung

des Publicums, sondern um die Gewährleistung eines auch durch das Hamburg'sche Gesetz anerkannten Rechtes des Autors, welcher allein befugt ist, neue Vervielfältigungen, das ist, neue Ausgaben zu gestatten, ein Recht, welches auch durch die unwahre Bezeichnung einer alten Vervielfältigung als einer neuen wesentlich gekränkt wird. Und wäre selbst die Veranstaltung von sogenannten Titelausgaben ein allgemein anerkannter buchhändlerischer Gebrauch, was er nicht ist, so würde es doch einer Behörde übel anstehen, diese Gewohnheit der Täuschung als eine Rechtfertigung derselben gelten zu lassen.

Wäre übrigens die öffentlich gemachte Angabe des Verfassers der Besutés des Herrn G. H. F. de Castres, vom 29. Mai 1853, daß er den ursprünglichen Verleger nur zu einer Auflage von 1000 Exemplaren ermächtigt habe, in Wahrheit begründet, so würde, da vom Concursgericht 1631 Exemplare verkauft worden sind, allerdings auch ein Nachdruck vorliegen und zu untersuchen gewesen sein, ob eine wissenschaftliche Betheiligung des Angeklagten dabei stattgefunden habe.

Es erübrigt noch die Beantwortung der

III.

Frage, in Beziehung auf welche sich einfach an die erwiesenen vorliegenden Thatsachen zu halten ist.

Thatsache ist, daß dem Autor und seinem Rechtsnachfolger ausschließlich das Recht zusteht, neue Ausgaben oder Auflagen zu veranstalten und daß dieses Recht unzertrennlich mit dem Verlagsrecht verbunden ist.

Thatsache ist ferner, daß Servilius Nullus das Verlagsrecht an dem obenbenannten Werke nicht erworben und gleichwohl eine neue zweite Ausgabe desselben veranstaltet oder doch eine solche öffentlich angekündigt hat.

Ist es nun begründet, daß ernannter Servilius Nullus wirklich keine neue Vervielfältigung des fraglichen Werkes veranstaltet, sondern die von ihm erkauften Einzelneremplare unter diesem Titel in Umlauf gesetzt hat, so liegt darin ein widerrechtlicher Eingriff in das dem Autor und seinem Rechtsnachfolger ausschließlich zuständige Verlagsrecht.

Wäre derselbe in Sachsen begangen worden, so würde der Art. 245 des Strafgesetzbuchs einschlagen, wo es heißt:

Wer wissenschaftlich falsche Thatsachen für wahre ausgiebt — oder wer solche Handlungen Anderer wissenschaftlich benützt und dadurch Jemanden in Schaden gebracht, oder sich oder Andern einen un-